

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Zl. 13/1 24/70

2024-0.323.420

BG, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz – MiCAVVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das HinweisgeberInnenschutzgesetz und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., MBA, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Die Anmerkungen zum Entwurf des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes ("**MiCA-VVG**"), beziehen sich auf die aus dem Blickwinkel der Rechtspraxis wesentlichen Punkte.

Allgemein und Verwaltungsstrafen

Im Zuge des absehbaren Wirksamwerdens der VO 2023/1114 sind die Mitgliedstaaten, so auch Österreich, angehalten, die für das Wirksamwerden dieser Verordnung notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen. Hierbei sollte beachtet werden, dass es sich bei dem zugrundeliegenden europäischen Rechtsakt um eine Verordnung (die MiCA-Verordnung) und keine Richtlinie handelt und sich daher die zu erlassenden Rechtsvorschriften auf das Nötigste beschränken sollten.

So sollten beispielsweise auch keine Verwaltungsstrafen vorgesehen werden, die über die in der MiCA-Verordnung vorgesehenen Mindestobergrenzen hinausgehen. Im gegenständlichen Entwurf des MiCA-VVG werden zudem die bisherigen

Mindeststrafrahmen in vergleichbaren Gesetzen mit "EU-Hintergrund" (siehe zB die bereits jetzt exorbitanten Strafhöhen in §§ 154 ff BörseG 2018) nochmals – ohne ersichtlichen Grund – übertroffen (siehe etwa § 13 Abs 1, § 14 Abs 1 und § 15 Abs 3 MiCA-VVG).

Vor diesem Hintergrund stellen sich daher auch Fragen nach der verfassungsrechtlichen Konformität der diesbezüglich vorgeschlagenen Bestimmungen (etwa in Hinblick auf das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Sachlichkeitsgebot sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Aufsicht und Verfahrensvorschriften

Der ÖRAK begrüßt ausdrücklich, dass sich der Entwurf an bereits bestehenden – in der Praxis erprobten – legislativen Vorbildern orientiert und beispielsweise in § 4 MiCA-VVG vergleichbare, bestehende gesetzliche Regelungen, wie etwa § 92 WAG 2018 (betreffend die Bestellung von fachkundigen Aufsichtspersonen [Regierungskommissären] aus dem Berufsstand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer), *mutatis mutandis* übernommen werden sollen. In § 4 Abs 3 MiCA-VVG wird lediglich eine Überprüfung der Bezeichnung "Kammer der Wirtschaftstreuhänder" (vs die Eigenbezeichnung laut Website: "Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen") angeregt.

Umsetzungsfrist

Eine rasche Umsetzung des MiCA-VVG wäre aufgrund des teils zeitnahen Inkrafttretens (30.06.2024) der VO 2023/1114 zu begrüßen, um negative Konsequenzen – wie etwa die potentielle Abwanderung von Dienstleistern in andere EU-Mitgliedstaaten – zu vermeiden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung.

Wien, am 24. Mai 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

